

LANDESVERBAND LEGASTHENIE und DYSKALKULIE HESSEN e.V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. Bahnhofstr. 15 36391 Sinntal

An die Jugendämter

Geschäftsstelle: Jutta Mieke
Bahnhofstraße 15
36391 Sinntal
Tel.: 06664/911677
Fax: 06664/911522
Email: info@LVL-Hessen.de
Vorsitzende: Astrid Dietmann-Quurck
Schanzenstr. 22
35435 Wettenberg
Tel: 06406/906426
Email: a.dietmann@LVL-Hessen.de
Homepage: www.LVL-Hessen.de
Bankverbindung: Volksbank Groß-Gerau
Konto-Nr. 7 27 64 00
BLZ: 508 925 00
Tel. 06664/6850
Fax: 06664/911132
Pressestelle

15.10.2006

ENTWURF

Ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

- Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vom 18.05.2006 (VO LRR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach In-Kraft-Treten der obigen Verordnung zum 01.08.06 sind dem Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. als Elternselbsthilfe- und Betroffenenverband, verschiedene Aussagen und Schreiben zur Gewährung von Ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bekannt geworden.

Der Landrat des Kreises Fulda, Herr Woide, wird im Internet¹ folgendermaßen zitiert:

„Für ambulante Maßnahmen bei Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) und Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind nicht länger die Jugendhilfeträger zuständig. Wie Landrat Bernd Woide mitteilte, hätten sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Sozialministerium darauf verständigt, dass Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen in den alleinigen Verantwortungsbereich der Schulen fielen.....“

Das Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg² und auch andere Jugendämter argumentieren, dass aufgrund der nun vorliegenden VOLRR die „künftige

¹ Webseite www.fuldainfo.de am 22.09.06

Leistungsgewährung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erst dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des § 35a SGB VII vorliegen und gleichzeitig feststeht, dass die zwingend einzuleitenden schulischen Fördermaßnahmen (§ 5 der VOLRR) nicht ausreichen.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Fulda: Es ist grundsätzlich richtig, dass für die Förderung der LRS-Schülerinnen und Schüler die Schule zuständig ist. Dies war auch vor der Einführung der VOLRR so und ebenso auch vor der expliziten Aufführung der Schulen in § 10 SGB VIII (Vorrang vor anderen Leistungsträgern). Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (und in diesem Rahmen auch für Legasthenie- und Dyskalkulieförderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 35a) war und ist das Jugendamt zuständig.

Die davon betroffenen Kinder haben ein Recht auf Eingliederungshilfe. Dies ist ein Bundesgesetz und kann weder durch die Aussage eines Landrates, noch durch die Praxis eines Jugendamtes außer Kraft gesetzt werden. Die Abweichung von der seelischen Gesundheit wird durch den Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert und in Gutachten dokumentiert. Diese können aufgrund ihrer Diagnose auch Aussagen zu anderen seelischen Störungen machen. Ebenso können Ausführungen dazu gemacht werden, warum und wodurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als eingeschränkt gesehen wird oder ob eine solche Teilhabebeeinträchtigung droht. Über die Teilhabebeeinträchtigung entscheidet dann das Jugendamt, wobei dieses sich bei Vorliegen von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung im Gutachten mit diesen Feststellungen der Kinderpsychiater auseinandersetzen muss. Die Jugendämter sind verpflichtet entsprechende Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten und jeden Einzelfall zu überprüfen. Nach der Prüfung ist ein Bescheid zu erlassen, gegen den die Eltern dann im Widerspruchsverfahren und danach ggf. vor dem Verwaltungsgericht vorgehen können. Die Therapie dieser Kinder und Jugendlichen umfasst nicht nur die Bekämpfung der Ursache (Lese-, Rechtschreibstörung/Legasthenie oder Rechenstörung/Dyskalkulie), sondern soll dem Betroffenen vor allem sein Selbstwertgefühl zurückgeben, Blockaden und psychosomatische Störungen abbauen, Lern- und Kompensationsstrategien vermitteln und so eine Teilhabe am sozialen Leben – also auch am normalen Schulunterricht – ermöglichen.

2. Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg

Sicherlich ist in der ab 01.08.06 geltenden VOLRR ein Anspruch auf Förderung in der Schule geregelt. Allerdings werden die hessischen LRS-Schüler in der Statistik nicht erfasst, so dass es in der Praxis dafür auch keine gesonderte Lehrerzuweisung für den Förderunterricht gibt.

Weiter geben wir zu bedenken:

Es ist sehr unbefriedigend und für die Durchführung in den Schule sehr belastend, dass keine Unterscheidung in **andauernde Schwierigkeiten** (im

² Schreiben des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jugendamtsleiter Weber an die Schulleitungen; ähnliche Aussagen sind uns auch aus anderen Jugendämtern bekannt geworden

Sinne von Lese-, Rechtschreib- und Rechen-**Schwäche (LRS)**, d.h. bedingt durch unzureichenden Unterricht, Umzug, Krankheit, sonstige für das Kind negative Umstände) und **langandauernde Schwierigkeiten** (im Sinne von Lese-, Rechtschreib-**Störung/Legasthenie** oder Rechen-**Störung/Dyskalkulie**, d.h. dauerhafte, allenfalls kompensierbare (genetisch veranlagte) Wahrnehmungsverarbeitungsstörung in unterschiedlichem Ausprägungsgrad bis hin zu einer Behinderung) getroffen wurde.

Die Förderung in der Schule ist nur auf die LRS-Definition „besondere Schwierigkeiten“ abgestellt. Legasthenikern und Dyskalkulikern hilft dies nicht weiter, denn sie benötigen eine fachspezifische Behandlung³, die durch aus- und weitergebildete Therapeuten erfolgen muss. Lehrerinnen und Lehrer haben diese spezifische Ausbildung in aller Regel nicht, sie sind lediglich didaktisch und pädagogisch, nicht aber therapeutisch, ausgebildet.

Daher ist trotz dieser schulischen Förderung auch in Zukunft mit Anträgen auf Eingliederungshilfe zu rechnen, die angenommen und beschieden werden müssen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII sowie einer nicht geeigneten Förderung ist trotzdem positiv zu entscheiden.

Wegen des erheblichen Aufwandes, der nach der neuen VO LRR entsteht, sind einige Schulen in der Zwischenzeit dazu übergegangen, die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als „LRS“ Schülerinnen und Schüler einzustufen, obwohl die Schwierigkeit tatsächlich vorliegt, und ihnen damit auch keinen Förderanspruch zu gewähren. Auch in diesen Fällen kann es zu einem Anspruch auf Eingliederungshilfe kommen.

„Nach ganz einhelliger Ansicht der Rechtsprechung und juristischen Literatur können die Jugendämter nur dann auf eine vorrangige Zuständigkeit der Schulen verweisen und eine Hilfe ablehnen, wenn an den Schulen eine Förderung präsent und auf die speziellen Belange des betroffenen Kindes ausgerichtet ist⁴. Auf die Förderung in der Schule kann nur dann verwiesen werden, wenn die in der Schule angebotene Hilfe geeignet ist, die Störung zu bearbeiten⁵. Bei Kindern mit einer seelischen Beeinträchtigung oder wenn eine solche droht, ist die Schule in der Regel nicht in der Lage, diesen speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, denn die Schule kann keine seelische Entwicklungsstörung therapieren⁶. Für die dann erforderliche

³ Entwurf der Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages zu Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie (Dyslexie; Lese- und Rechtschreibschwäche) und Dyskalkulie (Rechenschwäche) Entwurf: 16.04.2004, der wegen der Änderungen der §§ 35a ff. SGB VIII nie unterzeichnet wurde und damit keine Rechtsgültigkeit hat.

⁴ Fußnoten 4 - 7 aus: Ratgeber Finanzierung außerschulischer Förderungen bei Legasthenie und Dyskalkulie, Herausgeber: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., www.bvl-legasthenie.de

ganz herrschende Meinung s. Wiesner SGB VIII § 10 RN 25 m. w. N.; s. auch VG Arnberg Urteil v. 13.12.2005; Az.: 11 K 910/05 www.justiz.nrw.de; OVG Münster Urteil v. 22.3.2006 Az.: 12 A 806/03 RN 46 www.justiz.nrw.de

⁵ VG Halle Urteil vom 27.11.2003 Az.: 4 A 9/02 HAL (unveröffentlicht)

⁶ VG Aachen Beschluss vom 28.7.2003 Az.: 2 L 144/03 ZfJ 2005, 217 f; Sächsisches OVG, Urteil v. 11.8.2005 Az.: 5 BS 192.05 unter Hinweis auf die Notwendigkeit

außerschulische Förderung ist immer das Jugendamt zuständig⁷.

In dem Schreiben an die Schulleitungen⁸ wird auf den Vorrang der Schule, der nunmehr auch in § 10 SGB VIII ausdrücklich geregelt ist, hingewiesen. Allerdings bleibt dabei unerwähnt, dass „der Vorrang der Schule nur dann zum Zuge kommt, wenn es sich bei den Verpflichtungen der Schulen um „präsenzte Mittel“ handelt. Das ist dann der Fall, wenn der vorrangig Verpflichtete“ (hier also die Schule) die Hilfe tatsächlich anbietet und auch leistet, oder wenn die Mittel kurzfristig, z.B. in einem gerichtlichen Eilverfahren, präsent gemacht werden können. Zudem muss der Verweis auf die präsent zu machenden Mittel für die Eltern und das Kind oder den Jugendlichen zumutbar sein⁹.

Es ist kaum vorstellbar, dass die Verwaltungsgerichte in diesem Fall die Durchsetzung der Anerkennung als LRS-Schüler/Schülerin und des entsprechenden Förderanspruchs und Nachteilsausgleich oder aber die Abweichung von der Leistungsfeststellung und –bewertung während des Schuljahres im Eilverfahren bejahen werden, da ein Anordnungsanspruch nur dann gegeben ist, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung gegeben ist.

Schon alleine deshalb halten wir den Verweis auf präsent zu machende Mittel für die Eltern für unzumutbar. Ein normales Verwaltungsgerichtsverfahren dauert mindestens ein Jahr und stellt somit kein präsent Mittel dar.

Dies wird für die Eltern – so unsere Rechtsansicht – auch immer dann unzumutbar sein, wenn der Lehrer oder die Lehrerin durch das Staatliche Schulamt oder das Verwaltungsgericht die Auflagen bekommt, wie er sich verhalten muss. In diesem Fall kann in einigen Fällen davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Umsetzung nicht immer den wünschenswerten Standards entspricht.

Als sinnvolle Maßnahme seitens des Jugendamtes sehen wir die Unterstützung der Eltern, wenn diese wirksamen schulischen Förderunterricht, Nachteilsausgleich und Notenschutz anmahnen.

Wir bitten Sie deshalb dringend, die zitierten Rechtsauffassungen zu korrigieren und ein ordnungsgemäßes Verfahren bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Die Lebenswirklichkeit im Verhältnis Elternhaus und Schule und insbesondere in der verzweifelten Situation, in der sich Kinder und Eltern befinden, wenn ‚Schwierigkeiten‘ beim Lesen, Schreiben und Rechnen

psychotherapeutisch ausgebildeten Personals für die Therapierung der Störung, s. auch Sidortschuk, Zum Verhältnis von Jugendhilfeträger und Schule bei vorliegender Teilleistungsstörung, JAmt 2005, S. 552 f.; s. auch Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 41

⁷ VG Aachen Beschluss vom 28. 7. 2003, Az.: 2 L 144.03; JAmt 2005, S.217 ff.

⁸ siehe Fußnote 2

⁹ vgl. dazu VG Düsseldorf ZfJ 2001, 196,199.“ Wiesner, Kommentar zu § 10 SGB VIII, Rdnr. 25, 3. Aufl., München 2006

aufzutreten und sich deren psychischen Folgen zeigen, erfordert unterstützende Maßnahmen – keine juristischen Auseinandersetzungen. Schon heute beobachten wir, dass immer mehr Eltern Angst haben, die Rechte ihrer Kinder gegenüber der Schule auch nur einzufordern und ebenso, dass viele Eltern dazu überhaupt nicht in der Lage sind. Das überbürokratische Verfahren nach der neuen VO LRR wird dies noch verstärken.

Die neue Verordnung beschreibt einen idealtypischen Zustand, der vollständig erst nach einer grundlegenden Reform der Lehreraus- und Fortbildung erreicht werden kann. Erst dann werden sich die Schulbehörden ernsthaft der Problematik der Schülerinnen und Schüler annehmen.

Der Rechtsanspruch auf Förderung nützt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern gar nichts, solange hier nicht ein wirklicher Systemwechsel – hin zu individueller Förderung unter guten Bedingungen bis hin zur Einzelförderung durch ausgebildete Therapeuten in der Schule - vollzogen wird.

Es ist insgesamt nach unserer Auffassung der untaugliche Versuch, **ein Problem**, dem sich Schule und öffentliche Jugendhilfe schon vor vielen Jahren hätte gemeinsam annehmen müssen, endgültig aus Kostengründen **tot zu schweigen**. Dies kann nur dazu führen, Folgekosten in immenser Höhe auf einen Zeitraum von 3 bis 10 Jahre in die Zukunft zu verlagern. Insofern verweisen wir auf die Studie von Prof. Esser aus dem Jahre 2002, in der er Schüler im Alter von acht Jahren mit festgestellter LRS einer Gruppe von Unauffälligen gegenüber stellte. Es zeigte sich, dass die Gruppe der LRS-Schüler mehr Straftaten im Jugendalter begingen, am häufigsten der drei Vergleichsgruppen ohne Berufsschulabschluss waren und der Tendenz nach geringere berufliche Qualifikationen erwarben. Der Befund lässt die Vermutung nahe legen, dass die LRS-Schüler in ihrem späteren Berufsleben auch vermehrt von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Hier zeigen sich die gesellschaftlichen Auswirkungen der starken psychischen Belastung im Kindes- und Jugendalter durch eine Teilleistungsstörung.

Um Eltern eine Orientierung zu geben, haben wir eine „Elternempfehlung des LVL Hessen e.V. zum Umgang mit den neuen Rechtsvorschriften“ erstellt, die Sie unter www.LVL-Hessen.de erhalten. Unsere Kritik an der VO LRR ist dort zusammenfassend dargestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand des LVL Hessen e.V.

Roswitha Trümpert
Stellv. Vorsitzende
Rabenastr. 21
35279 Neustadt

Anlage:

- Chancengleichheit herstellen – Diskriminierung vermeiden. Schulrechtliche Regelungen für Legastheniker verfassungswidrig, Sonderheft des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Oktober 2006

Nachrichtlich an:

Hessisches Kultusministerium, Frau Ministerin Wolff
Hessisches Sozialministerium, Frau Ministerin Lautenschläger
Hessischer Städte- und Gemeindetag

¹⁰ Esser in: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 31 (4), 235 – 242, Göttingen 2002, „Was wird aus Achtjährigen mit einer Lese- und Rechtschreibstörung“